

FAQ | COTUTELLE DE THÈSE





FAQ Cotutelle de thèse

INHALTSÜBERSICHT

- 1** Allgemeine Informationen zum Cotutelle-Verfahren
Wesentliche organisatorische Schritte
Durchführung und Abschluss der Cotutelle de thèse
- 2** Förderung der DFH
- 3** Antragstellung
- 4** Sonstiges

WAS IST EINE DEUTSCH-FRANZÖSISCHE „COTUTELLE DE THÈSE“?

Die Cotutelle de thèse ist ein grenzüberschreitendes, von zwei Betreuer*innen begleitetes Promotionsverfahren, bei dem Promovierende einen Doktorgrad an zwei Hochschulen (hier Deutschland und Frankreich) erwerben, der in beiden Ländern anerkannt ist.

WORIN BESTEHEN DIE VORTEILE EINER COTUTELLE DE THÈSE?

- Durchführung eines internationalen Projekts innerhalb der durchschnittlichen Promotionsdauer;
- Je ein*e Betreuer*in auf deutscher und französischer Seite;
- Einblick in zwei Forschungskulturen und grenzüberschreitende Kontakte;
- Ein gemeinsam verliehener Doktorgrad;
- Verbesserung der beruflichen Chancen auf dem deutsch-französischen sowie internationalen Arbeitsmarkt;
- Wissenschaftliche Karrieremöglichkeiten in zwei nationalen Forschungssystemen;
- Zusätzliche Kompetenzen durch Auslandsaufenthalte und interkulturelle Erfahrungen.

WIE IST DIE RECHTLICHE GRUNDLAGE FÜR DAS COTUTELLE-VERFAHREN?

Das Cotutelle-Verfahren ist in einem individuellen Kooperationsvertrag der beteiligten Hochschulen geregelt. Ein Ministerialerlass des französischen Ministeriums für Hochschulbildung, Forschung (MESR) vom 6. Januar 2005 sowie vom 25. Mai 2016 legen das Verfahren der internationalen Cotutelle de thèse fest. Ein Vermerk im Erlass erlaubt Abänderungen des französischen Verfahrens.

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen auf deutscher Seite ergänzt die Hochschulrektorenkonferenz (HRK):

Da es in Deutschland aufgrund der föderalen Struktur und der Rechte der Hochschulen an einer einheitlichen staatlichen Verordnung [...] mangelt, können sich die deutschen Hochschulen vor Probleme bei der Umsetzung des französischen Vorschlages gestellt sehen. Ohne rechtliche Grundlage ist es den Hochschulen jedoch nicht möglich, ein solches Verfahren durchzuführen. Viele Hochschulen sind deshalb dazu übergegangen, ihre Promotionsordnungen zugunsten der Cotutelle-Verfahren zu ändern bzw. zu ergänzen. Die HRK empfiehlt, wo es nötig erscheint, nachdrücklich die Änderung der Promotionsordnungen, um Cotutelle-Verfahren zu ermöglichen.¹

WELCHER STUDIENABSCHLUSS WIRD VORAUSGESETZT?

In Deutschland können sich die Promotionsordnungen je nach Fachbereich unterscheiden. Grundsätzlich wird ein fünfjähriges Studium vorausgesetzt, in seltenen Fällen besteht die Möglichkeit zur Promotion bereits nach dem Bachelor („Fast-Track“).

In Frankreich benötigt man einen Master de Recherche oder den Nachweis entsprechender im Ausland (z. B. in Deutschland) erworbener Studienleistungen.

¹ Hochschulrektorenkonferenz: Arbeitshilfe zu grenzüberschreitenden Promotionsverfahren. <https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende-und-forschende/mobilitaet-und-erkennung/cotutelle-de-these/ar-beitshilfen> [01.08.2019].

WELCHE FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE COTUTELLE-BEDINGTEN MEHRKOSTEN GIBT ES?

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten die zusätzlichen Kosten zu decken, die durch eine binationale Promotion (z. B. erhöhte Reise- und Aufenthaltskosten) entstehen. Neben der Förderung durch die DFH vergibt das CIERA² Mobilitätsbeihilfen, für den promotionsbedingten Aufenthalt in einem deutschsprachigen Land. Der DAAD³ stellt ebenfalls Stipendien für deutsche und ausländische Promovierende zur Verfügung.

IST ES MÖGLICH, EINE PROMOTION AN EINEM AUSSERUNIVERSITÄREN FORSCHUNGSINSTITUT (MAX-PLANCK, FRAUNHOFER, LEIBNIZ, HELMHOLTZ) IM COTUTELLE-VERFAHREN DURCHZUFÜHREN?

In Deutschland kann der Dokortitel ausschließlich von Universitäten verliehen werden. Daher kann die Doktorarbeit zwar durchaus in außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt und betreut werden, ist aber an einer Universität zu verteidigen. Immer häufiger sind auch gemeinsame Professuren, die von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen finanziert werden und dadurch die Betreuung von Doktorarbeiten erleichtern. Die Einzelheiten werden in der Cotutelle-Vereinbarung zwischen den Einrichtungen geregelt. Entsprechendes gilt für die Promotion in einem Unternehmen.

KANN AN EINER GRANDE ÉCOLE PROMOVIERT WERDEN?

Sollte die Grande École eine eigene École doctorale haben, darf sie auch Dokortitel vergeben. Ansonsten ist es wie in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchaus üblich, die Arbeit an einer Grande École durchzuführen, aber Mitglied einer universitären École doctorale zu sein, in der die Arbeit verteidigt wird.

²Centre interdisciplinaire d'études et de recherches sur l'Allemagne

³Deutscher Akademischer Austauschdienst

WIE FINDET EIN*E DOKTORAND*IN DIE BETREUER*INNEN FÜR SEINE*IHRE COTUTELLE?

Um eine*n geeignete*n Betreuer*in im Partnerland zu finden, wenden Sie sich an Ihre Doktormutter oder Ihren Doktorvater. Bestehen bereits Kontakte zu Professor*innen des Partnerlandes, kann dies die spätere Kooperation erheblich erleichtern.

WIE WIRD DAS THEMA FÜR DIE COTUTELLE FESTGELEGT?

Besprechen Sie mit beiden Betreuer*innen das Dissertationsthema und die Bedingungen der Promotion. Wenn die Betreuer*innen sich noch nicht kennen, ist es empfehlenswert, dass beide sich einen Eindruck der Arbeit des*der jeweils anderen verschaffen.

Informieren Sie sich über die Forschungsschwerpunkte und Veröffentlichungen des*der potenziellen Partner*in und organisieren Sie im Vorfeld der Cotutelle ein Treffen, damit die Betreuer*innen ihre Interessen austauschen und das Forschungsthema abstimmen können. So werden mögliche Missverständnisse oder abweichende Zielsetzungen von vornherein vermieden und die künftige Zusammenarbeit erleichtert.

Zu beachten: auf französischer Seite muss das Dissertationsthema beim Register des Fichier Central de Thèses (FCT) angemeldet werden.

WIE VERLÄUFT DIE ZULASSUNG ZUR PROMOTION/COTUTELLE?

Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich müssen zukünftige Doktorand*innen die Zulassung zur Promotion/Cotutelle beantragen. Dabei wird geprüft, ob Sie einen hinreichenden Studienabschluss vorweisen können. In Deutschland sind für die Zulassung die Fakultäten zuständig, in Frankreich die Écoles doctorales. Zudem besteht in Deutschland an vielen Universitäten die Möglichkeit, sich während der Promotion als „Promotionsstudierende“ einzuschreiben und von den Vorteilen des Studierendenstatus zu profitieren. Die Einschreibung kann nach der Zulassung durch die Fakultät erfolgen.

WAS IST EINE „COTUTELLE-VEREINBARUNG“ UND WIE IST SIE GESTALTET?

Die Cotutelle-Vereinbarung ist ein Vertrag zwischen zwei Hochschulen, der die Kooperation für eine Cotutelle ermöglicht und regelt. Der Kooperationsvertrag kann meist individuell gestaltet werden. Manche Fachbereiche verfügen bereits über eine Cotutelle-Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule, die Sie als Vorlage verwenden können. Auch im Internet finden Sie Beispiele von Kooperationsverträgen, die Sie zur Orientierung für die Erstellung Ihrer eigenen Vereinbarung verwenden können⁴. Gern kann Ihnen die DFH ebenfalls ein Muster zur Verfügung stellen. Generell ist es wichtig, dass die Vereinbarung den geltenden Promotionsordnungen entspricht. Auch die DFH bietet hierzu Hilfe in Form einer Checkliste und einer Publikation an:

<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/doktoranden/cotutelle-de-these>

FOLGENDE PUNKTE SOLLTE DIE COTUTELLE-VEREINBARUNG REGELN:

- Modalitäten der Verwaltung (Einschreibung, Studiengebühren, Dauer etc.);
- Studientechnische Modalitäten (Thema, Betreuung, Sprache und Zusammenfassung der Dissertation);
- Prüfungstechnische Modalitäten (Umfang, Sprache und Ort der mündlichen Prüfung, Zusammensetzung der Jury, Bewertung/Notengebung, Übernahme der Mobilitätskosten für die Betreuer*innen und die Teilnehmer*innen an der mündlichen Prüfung etc.);
- Promotionsurkunde/n (Ausstellung, Form und Inhalt);
- Auslandsaufenthalt (Dauer, voraussichtlicher Zeitraum);
- Unterzeichner*in (oft: Doktorand*in, beide Betreuer*innen, Dekan*in auf deutscher Seite, Direktor*in der École Doctorale auf französischer Seite, Leiter*in der Hochschulen);
- Sozialversicherung, Unterbringung des*der Doktorand*in;
- Austausch von Informationen/Kommunikation der Betreuer*innen;
- Publikation der Dissertation, Anzahl der Pflichtexemplare;
- Schutz des Themas und der Forschungsergebnisse;
- Besondere Bestimmungen, wie z.B. eine englische Version der Arbeit.

⁴Siehe beispielsweise den Cotutelle Mustervertrag auf der Seite der HRK.

https://www.hrk.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Cotutelle_dt.-frz-Kooperationsvertrag_01.pdf [31.07.2019].

KANN EINE BEREITS BEGONNENE PROMOTION IN EINE COTUTELLE UMGEWANDELT WERDEN?

Diese Möglichkeit besteht, wobei der Beginn der Cotutelle dann auf das Datum der Cotutelle-Vereinbarung festgelegt ist, also nicht der Promotionsbeginn oder der Eintritt in das Doktorandenkolleg. Diese Frage sollte mit den beiden Universitäten in ihrer Funktion als Trägerinnen der Cotutelle geklärt werden.

In Frankreich wenden Sie sich an die Abteilung Relations Internationales, in Deutschland an die Fachbereiche in den Fakultäten oder die zuständigen Ansprechpartner*innen im akademischen Auslandsamt. Nach dem französischen Recht kann eine Promotion nur während des ersten Jahrs nach ihrer Anmeldung in eine Cotutelle umgewandelt werden.

WO UND WIE ERFOLGT DIE EINSCHREIBUNG?

Schreiben Sie sich an beiden Hochschulen zur Promotion ein. Eine Einschreibung bei der DFH ist nicht erforderlich.

In Frankreich muss der*die Doktorand*in bis zur Disputation (bzw. Rigorosum) immatrikuliert bleiben, wohingegen es in Deutschland je nach Promotionsordnung reichen kann, sich zwei Semester vor Verteidigung der Promotion einzuschreiben. Die Modalitäten für die Immatrikulation während der Cotutelle können in der Cotutelle-Vereinbarung festgelegt werden.

IST DER* DIE DOKTORAND*IN VERPFLICHTET, AN BEIDEN HOCHSCHULEN GEBÜHREN ZU ZAHLEN?

Der*Die Doktorand*in ist entweder an einer der beiden Hochschulen vollständig von der Zahlung der Einschreibengebühren befreit oder zahlt nur an der Hochschule Gebühren, an der er sich im jeweiligen Semester aufhält. Dies ist in der Cotutelle-Vereinbarung festzulegen.

WAS IST ZU TUN, WENN DIE PROMOTIONSORDNUNGEN DER BEIDEN HOCHSCHULEN KEINE COTUTELLE ZULASSEN?

In einigen Fällen ist es notwendig, eine Änderung der Promotionsordnungen zu beantragen, um die gemeinsame Promotion mit einem*r Betreuer*in einer ausländischen Hochschule zu ermöglichen, zum Beispiel wenn die Vorgaben der deutschen und der französischen Hochschule für die Zusammensetzung des Promotionsausschusses oder der Jury für die Disputation (bzw. Rigorosum) voneinander abweichen. (Siehe hierzu unter 1. Rechtliche Grundlagen für das Cotutelle-Verfahren.)

Wichtig: Stellen Sie vor Beginn Ihrer Cotutelle fest, ob die Promotionsordnungen Ihrer Hochschulen auf eine Cotutelle eingestellt sind. Falls Sie eine Änderung beantragen, versichern Sie sich der Unterstützung Ihres*r Betreuer*in, um mit dessen Engagement dem Antrag das nötige Gewicht zu verleihen.

Beispiele für Promotionsordnungen, die zur Ermöglichung einer Cotutelle erweitert wurden, sind die der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Freiburg, der Universität München und der Universität des Saarlandes.

ERTEILT DIE DFH INFORMATIONEN ZU ANSPRECHPARTNERN UND MODALITÄTEN DER EINZELNEN HOCHSCHULEN?

Für Details beispielsweise zur bestehenden Promotionsordnung wenden Sie sich an die jeweiligen Hochschulen. Bei Fragen im Bereich der Finanzierung steht Ihnen die DFH gern zur Verfügung.

WAS SIND DIE WESENTLICHEN ARBEITSSCHRITTE EINER COTUTELLE?

Diese unterscheiden sich im Grunde nicht von denen einer nationalen Promotion, wichtig ist jedoch ausreichend Zeit für die Suche nach einem*r Betreuer*in an der ausländischen Partneruniversität sowie die Erstellung und Unterzeichnung der Cotutelle-Vereinbarung einzuplanen.

- Finden eines*r Betreuer*in im Kooperationsland;
- Wahl einer Forschungsfrage;
- Schaffung eines Themenüberblicks;
- Parallel Anfertigen und Unterzeichnen des Kooperationsvertrags;
- Strukturierung;
- Verfassen der Dissertation;
- Vorbereitung der Prüfungen.

KANN DIE COTUTELLE EINE LAUFZEIT VON DREI JAHREN ÜBERSCHREITEN?

Die Promotion selbst kann in Abstimmung mit den Betreuer*innen länger als drei Jahre dauern. Sollte die DFH nicht rechtzeitig über eventuelle Verzögerungen der dreijährigen Promotionsdauer informiert werden, erlischt der Anspruch des*der Promovierenden auf den zweiten Teil der Beihilfe und die Rückerstattung der Verteidigungskosten (siehe 2. Teil „Förderung der DFH“).

DAUERT EINE COTUTELLE AUTOMATISCH LÄNGER ALS EINE ANDERE PROMOTION?

Abgesehen von den im Voraus stattfindenden organisatorischen Schritten, ist der zeitliche Aufwand vergleichbar. Eventuelle Verzögerungen durch verwaltungstechnische Probleme können durch sorgfältige vorherige Abstimmung der Modalitäten verhindert werden.

GIBT ES VORGABEN FÜR DIE DAUER DES AUFENTHALTES IM PARTNERLAND?

Die Cotutelle-Vereinbarung sollte eine Regelung über eine sinnvolle Aufenthaltsdauer im Partnerland finden. Diese kann sich abhängig von z. B. der Fachrichtung oder der Entfernung zwischen beiden Hochschulen unterscheiden. Es ist nicht erforderlich, exakt die gleiche Zeitspanne an beiden Hochschulen zu verbringen.

IN WELCHER SPRACHE MUSS DIE DISSERTATION VERFASST WERDEN?

Die Cotutelle-Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen legt die Sprache fest, in der die Doktorarbeit zu verfassen ist. Es soll eine Zusammenfassung in der Sprache des Partnerlandes angefertigt werden. Falls die Doktorarbeit in einer dritten Sprache (z. B. Englisch) geschrieben wird, verlangt der Kooperationsvertrag in der Regel eine Zusammenfassung in den beiden Sprachen der Partnerländer, zumindest muss jedoch ein résumé substantiel auf Französisch vorgelegt werden.

WIE VERLÄUFT DIE BEWERTUNG EINER COTUTELLE?

Dissertation

Die Begutachtung einer Dissertation, die nicht im Cotutelle-Verfahren erfolgt, verläuft in Frankreich und Deutschland sehr unterschiedlich.

In Deutschland gibt es eine*n Erst- und eine*n Zweitgutachter*in, wobei Erster*er der*die Betreuer*in der Arbeit ist. Der*Die Zweitprüfer*in darf der Hochschule angehören wie der*die Betreuer*in und der*die Doktorand*in, seine*ihre Bewertung bezieht sich auf das Erstgutachten und ist meist weniger detailliert.

In Frankreich erstellen zwei Dozent*innen anderer Universitäten unabhängig voneinander je ein Gutachten (der sogenannte pré-rapport⁵).

Es ist möglich, sich in der Cotutelle-Vereinbarung auf eine einheitliche Begutachtung zu einigen. Wenn die Promotionsordnung dies erschwert, ist es eine übliche Alternative, die Dissertation in Deutschland und Frankreich unabhängig voneinander nach den jeweiligen Vorschriften zu begutachten.

Disputation/Rigorousum

Die Cotutelle endet mit einer einheitlichen mündlichen Prüfung, der Disputation (bzw. Rigorousum⁶). Sieht die Promotionsordnung in Deutschland eine andere Prüfungsform vor als in Frankreich (z.B. Rigorousum, kann in der Cotutelle-Vereinbarung eine Mischform vereinbart werden.

Die Jury, die nicht mehr als acht Mitglieder umfassen darf, muss sich nicht streng paritätisch, sondern in ausgeglichenem Verhältnis aus Mitgliedern beider Hochschulen zusammensetzen. Auch hier regelt die Cotutelle-Vereinbarung Details wie Zusammensetzung der Jury, Vorsitzende*r des Ausschusses, Ort, Sprache der Prüfung (evtl. zweisprachig usw.

WER STELLT DIE PROMOTIONSURKUNDE FÜR EINE COTUTELLE AUS ?

Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder die Hochschulen stellen eine gemeinsame Urkunde aus, oder die Hochschulen verleihen insgesamt zwei Urkunden, die den Hinweis enthalten, dass sie nur in Verbindung mit der jeweiligen anderen Promotionsurkunde gültig sind.

Da auf dem französischen Arbeitsmarkt meist nur die traditionell vom französischen Bildungsministerium vergebene Urkunde anerkannt wird, stellt das Ministerium zusätzlich eine Urkunde in der bisher üblichen Form aus.⁷

⁵Arrêté du 7 août 2006 relatif à la formation doctorale, Artikel 18.

⁶Mündliche Prüfung, die auf die eigentliche Verteidigung der Doktorarbeit folgt. Fakultätsabhängig.

⁷Beispiele für eine Cotutelle-Urkunde finden sich unter anderem auf der Seite der HRK:

https://www.hrk.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Cotutelle-Muster-Urkunde_deutsch.pdf [31.07.2019].

WAS UMFASST DIE FÖRDERUNG DER DFH?

Seit dem 01.01.2015 kann die Zuwendung der DFH einen Beitrag von maximal 5.000 € für drei Förderjahre erreichen.

Mobilitätskosten des*der Doktorand*in

Die Mobilitätsbeihilfe dient den Reise- und Unterbringungskosten im Rahmen des Forschungsvorhabens inklusive Teilnahmegebühren für Tagungen und Konferenzen.

Kosten der gemeinsamen Disputation/Rigorosum (max. 1.000 €)

Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten für die Betreuer*innen und die Jury-Mitglieder im Rahmen der Verteidigung. Sollten von den 1.000,- € nicht alle Mittel für die Verteidigung ausgegeben werden, können die Promovierenden noch ein halbes Jahr nach der Verteidigung von den ggf. Restmitteln reisen.

WAS BEINHALTET DIE FÖRDERUNG DER DFH?

Die Förderung der DFH umfasst Beihilfen i.H.v. 4.000 € die für die entstehenden Mehrkosten des*der Promovierenden für seine*ihre Cotutelle eingesetzt werden können sowie eine Rückerstattung i.H.v. maximal 1.000,- € für die Reise- und Unterbringungskosten der Jury und der Betreuer*innen im Rahmen der Verteidigung, sowie Reisekosten nach der Verteidigung

WIE WERDEN DIE BEIHILFEN ÜBERWIESEN?

Die DFH überweist der Hochschule, die die Mittel verwaltet, die Beihilfen in Höhe von 4.000 € in zwei Tranchen; anschließend überweist die Hochschule die Mittel an den*die Promovierende*n. Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung und nach Unterschrift des Zuwendungsvertrags werden zunächst 2.000 € überwiesen. Nach drei Jahren bzw. bei feststehendem Disputationsdatum werden die restlichen 2.000 € überwiesen. Sollte die DFH nicht rechtzeitig über das Verteidigungsdatum oder eventuelle Verzögerungen informiert werden, erlischt der Anspruch auf weiteren Beihilfen. Für die Verteidigungskosten sind bis zu 1.000 € bei der DFH reserviert. Sollten von den 1.000,- € nicht alle Mittel für die Verteidigung ausgegeben werden, können die Promovierenden noch ein halbes Jahr nach der Verteidigung von den ggf. Restmitteln reisen. Als Reisekosten gelten folgende Kosten: Teilnahme an Kolloquien oder Veranstaltungen und Nachtreffen mit den Betreuer*innen sowie Bewerbungsgespräche. Die Reisen sind nicht auf Deutschland oder Frankreich beschränkt. Kosten für den Druck der Dissertation können nicht übernommen werden.

Die Einrichtung, die die Mittel verwaltet, muss der DFH dann nach dem Ablauf dieser sechs Monate eine Abrechnung über die Ausgaben der Verteidigung sowie der Reisekosten des Promovierenden schicken (Frist: zwei Monate nach Ablauf der sechsmonatigen Reisefrist).

IST ES AUCH MÖGLICH, NUR DIE ERSTATTUNG FÜR DIE KOSTEN DER DISPUTATION/RIGOROSUM ZU BEANTRAGEN?

Es ist möglich, sich nur für die Erstattung der Kosten für die Verteidigung zu bewerben. In diesem Fall muss der Antrag spätestens sechs Wochen vor der Disputation eingereicht werden. Die entsprechenden Belege können innerhalb von acht Monaten nach der Verteidigung der DFH zugesandt werden.

ZU WELCHEM ZEITPUNKT BEGINNT DIE FÖRDERUNG?

Es handelt sich um eine Dauerausschreibung. Der Antrag kann eingereicht werden, sobald die unterzeichnete Cotutelle de thèse-Vereinbarung der beteiligten Hochschulen vorliegt. Das Datum der Cotutelle-Vereinbarung darf nicht älter als ein Jahr her sein. Die Förderung der DFH gilt für drei Jahre ab dem Beginn der Promotion.

ÜBER WELCHEN ZEITRAUM WIRD GEFÖRDERT?

Die Laufzeit der DFH-Förderung beträgt i.d.R. drei Jahre. Sie können bei der DFH eine Verlängerung der Laufzeit Ihrer Förderung beantragen.

KANN DIE DFH-FÖRDERUNG ZUSÄTZLICH ZU EINER FINANZIERUNG EINES ANDEREN TRÄGERS ERTEILT WERDEN?

Die DFH-Förderung kann mit anderen Finanzierungen (Grundfinanzierungen, Kurzstipendien) im Rahmen eines Doktorandenstipendiums, eines Mitarbeitervertrags oder eines contrat doctoral kombiniert werden (z.B. von der DFG⁸, dem DAAD und dem MESR). Im Falle der Förderung durch mehrere Träger müssen die Mittel sich ergänzen, es darf keine Doppelfinanzierung entstehen. Das bedeutet, dass eine Reise z.B. nicht gleichzeitig von der DFH und dem DAAD finanziert werden darf. Bei einer positiven Evaluierung eines Antrags behält sich die DFH das Recht vor, die anderen Förderinstitutionen zu kontaktieren, um die Vereinbarkeit der Förderungen zu überprüfen.

WER KANN EINE FÖRDERUNG BEANTRAGEN?

Jede*r Doktorand*in, der für eine Cotutelle an einer deutschen und einer französischen Hochschule eingeschrieben ist, unabhängig von Alter oder Nationalität. Der Antrag auf Förderung kann bei der DFH gestellt werden, sobald die Cotutelle-Vereinbarung unterschrieben wurde.

FÖRDERT DIE DFH AUCH PROMOVIERENDE, DIE ZWAR NICHT IN COTUTELLE, ABER DENNOCH IM PARTNERLAND PROMOVIEREN?

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf eine Cotutelle de thèse.

KANN DIE FÖRDERUNG AUCH FÜR EINE COTUTELLE ZWISCHEN FRANKREICH UND Z. B. ÖSTERREICH BEANTRAGT WERDEN?

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf eine Cotutelle de thèse zwischen Frankreich und Deutschland.

⁸ Deutsche Forschungsgemeinschaft

MÜSSEN DIE BETEILIGTEN HOCHSCHULEN DEM DFH-NETZWERK ANGEHÖREN?

Dies ist nicht erforderlich. Es kommen alle Hochschulen der Partnerländer als Partner in Frage.

KANN FÜR EINE BEREITS LAUFENDE COTUTELLE NOCH EINE FÖRDERUNG BEANTRAGT WERDEN?

Nach Beginn der Cotutelle kann eine Förderung für die restliche Laufzeit beantragt werden. Das Datum der Cotutelle-Vereinbarung darf nicht älter als ein Jahr her sein.

IST DIE FÖRDERUNG DER DFH MIT EINEM ARBEITSVERHÄLTNIS VEREINBAR?

Die Förderung können auch Promovierende erhalten, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

WIE SOLL DIE UNTERSTÜTZUNG DER DFH PLATZIERT WERDEN?

Eine Dissertation, die als Cotutelle von der DFH finanziell unterstützt wurde, muss die Anmerkung: „Diese Arbeit wurde von der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) finanziell gefördert“ tragen und soll durch das Logo der DFH ergänzt werden.

Sobald die Dissertation mit Erfolg verteidigt wurde, muss eine Zusammenfassung der Arbeit in zwei Sprachen (Französisch, Deutsch oder Englisch) der DFH zugeschickt werden, die anschließend auf der Internetplattform „Thèse en ligne“ veröffentlicht wird.

<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/studierende-doktoranden-alumni/doktoranden/these-en-ligne/>

WO BEFINDEN SICH DIE ANTRAGSFORMULARE?

Die Unterlagen können auf der Internetseite der DFH⁹ heruntergeladen werden.

WANN ERFOLGT DIE AUSSCHREIBUNG FÜR DIE COTUTELLE-FÖRDERUNG?

Es handelt sich um eine Dauerausschreibung, die ständig auf der Internetseite der DFH veröffentlicht ist.

KÖNNEN DIE ERFORDERLICHEN DOKUMENTE UND UNTERSCHRIFTEN NACHGEREICHT WERDEN?

Fehlende Dokumente und Unterschriften sollten der DFH so schnell wie möglich nach Eingang des Antrages zugesandt werden. Bitte weisen Sie bei der Antragstellung darauf hin, dass die Unterschriften und fehlenden Dokumente folgen. Die Begutachtung Ihres Dossiers kann bis zu drei Monaten in Anspruch nehmen.

KANN DIE COTUTELLE-VEREINBARUNG NACHGEREICHT WERDEN?

Nein, es kann kein Antrag auf Förderung gestellt werden, solange die Cotutelle-Vereinbarung nicht von den beteiligten Hochschulen unterschrieben wurde.

VON WEM WIRD DER ANTRAG AUSGEFÜLLT?

Von Ihnen, Sie sollten bei der Antragstellung jedoch mit Ihren Betreuer*innen zusammenarbeiten.

IN WELCHER SPRACHE MUSS DER ANTRAG AUSGEFÜLLT WERDEN?

Der Antrag kann entweder auf Deutsch oder auf Französisch ausgefüllt werden. Die Beschreibung des Promotionsprojektes muss allerdings in zwei von den folgenden drei Sprachen verfasst werden: Französisch, Deutsch oder Englisch. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch auf Englisch gestellt werden. In diesem Fall bitten wir Sie, die DFH im Vorfeld zu kontaktieren.

WELCHE ANFORDERUNGEN SOLL DER LEBENSLAUF ERFÜLLEN?

Es genügt ein tabellarischer Lebenslauf, in dem detailliert akademischer Werdegang und Praktika aufgeführt werden. Der Lebenslauf muss in deutscher oder französischer Sprache vorliegen.

WAS SOLL DER BETREUUNGSPLAN ENTHALTEN?

Der Betreuungsplan umfasst den Zeitraum von der ersten Kontaktaufnahme zu den beiden Betreuer*innen bis zu ihrem Abschluss. Für den Aufbau des Betreuungsplans gibt es keine Vorgaben. Er soll darstellen, wie die beiden Doktorväter/Doktormütter den Promovierenden betreuen werden.

⁹<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/studierende-doktoranden-alumni/doktoranden/cotutelle-de-these/> [31.07.2019].

WIE AUSFÜHRLICH SOLL DAS DISSERTATIONSTHEMA BESCHRIEBEN WERDEN?

Es sollte so detailliert beschrieben werden, dass die DFH und die externen DFH-Gutachter eine gute Vorstellung über das Vorhaben gewinnen können.

IST ZUSÄTZLICH ZUR DARSTELLUNG DES THEMAS EIN GESONDERTES DISSERTATIONSEXPOSÉ ERFORDERLICH?

Dies ist nicht erforderlich. Sollte bereits ein Exposé vorliegen, können Sie es zur Darstellung des Themas verwenden.

MÜSSEN DEM ANTRAG STELLUNGNAHMEN VON DEN BETREUER*INNEN HINZUGEFÜGT WERDEN?

Ein von den Betreuer*innen ausgestelltes Gutachten ist für die Antragstellung nicht mehr notwendig sondern nur noch optional.

SOLLTEN DIE STELLUNGNAHMEN HINZUGEFÜGT WERDEN, WELCHEN ANFORDERUNGEN SOLLEN SIE ENTSPRECHEN?

Zum Umfang und Inhalt der Stellungnahmen macht die DFH keine Vorgaben. Sie müssen auch nicht zweisprachig verfasst werden. Es reicht aus, wenn die Stellungnahmen in der Sprache des*der jeweiligen Betreuer*in vorliegen.

SOLLEN DEM ANTRAG PUBLIKATIONEN DER BETREUER*INNEN BEIGEFÜGT WERDEN?

Nein, nur Publikationen des*der Doktorand*in falls vorhanden.

MÜSSEN DIE GEFORDERTEN DOKUMENTE IN DAS FORMULAR ÜBERFÜHRT WERDEN ODER KÖNNEN SIE ALS ANHANG BEIGEFÜGT WERDEN?

Beides ist möglich.

WIE ERHÄLT EIN*E DOKTORAND*IN DIE BEIHILFE VON SEINER HOCHSCHULE?

Die DFH überweist die Beihilfe an die Hochschule, die die Mittel gemäß des Zuwendungsvertrags verwaltet, umgehend an den*die Promovierende*n.

MUSS EIN VERWENDUNGSNACHWEIS ERSTELLT WERDEN?

Die Verwendung der Beihilfen i.H.v. 4.000 € muss nicht nachgewiesen werden, allerdings muss der*die Doktorand*in bei der DFH ein Exemplar seiner*ihrer Promotionsschrift einreichen um zu beweisen, dass der Verwendungszweck erfüllt wurde. Um die Rückerstattung der Kosten im Rahmen der Verteidigung zu erhalten (max. 1.000 €), muss allerdings die Hochschule die entsprechenden Belege der DFH zukommen lassen. Der*die Doktorand*in muss nach seiner Verteidigung der DFH eine Kurzfassung des Promotionsthemas für die DFH-Online-Plattform „Thèse en ligne“ zukommen lassen. Die Zusammenfassung soll in mindestens zwei der drei folgenden Sprachen verfasst sein: Deutsch, Französisch, Englisch. <https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/studierende-doktoranden-alumni/doktoranden/these-en-ligne/>

MUSS FÜR DIE FÖRDERUNG DER DFH STEUERN BEZAHLT WERDEN?

Bei der DFH-Cotutelle-Förderung handelt es sich um eine Beihilfe. Diese gehört grundsätzlich nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Sie sind jedoch selbst dafür verantwortlich, sich bei den entsprechenden Stellen über die Auswirkung der Förderung zu erkundigen. Sollten Ihnen durch die Förderung in Form einer Beihilfe Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an uns: Promotion-doctorat@dfh-ufa.org.

BIETET DIE DFH PROMOVIERTEN AUCH HILFESTELLUNG BEIM BERUFSEINSTIEG?

Ja, die Deutsch-Französische Servicestelle ABG-DFH¹⁰ bietet Promovierten im Hinblick auf ihre Karriereentwicklung vielfältige Unterstützung. Neben Beratungsangeboten zur Stellensuche und Gestaltung des Lebenslaufs hält sie auf ihrer Internetseite eine CV-Datenbank, Stellenangebote und zahlreiche weitere Informationen bereit. Die Servicestelle ABG-DFH begleitet Sie vor, während und nach Ihrer Doktorarbeit mit individueller Beratung.

SCHLÄGT DIE DFH MÖGLICHKEITEN FÜR VERÖFFENTLICHUNG DER THÈSE VOR ?

Die DFH unterstützt die Sichtbarkeit der deutsch-französischen Cotutelles. Daher wurde die Internetplattform „Thèse en ligne“ entwickelt. Eine Zusammenfassung der von der DFH unterstützten Doktorarbeiten wird auf dieser Plattform veröffentlicht.

BESTEHT DIE MÖGLICHKEIT, WEITERE FÖRDERUNGEN FÜR DIE DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN COTUTELLE ZU ERHALTEN?

Nachdem erfolgreicher Verteidigung können sich die Promovierende mit ihrer Dissertation auf die jährliche Ausschreibung der DFH für die Vergabe des Dissertationspreisbewerben. Die Preise sind mit einer Höhe von 4.500 € dotiert. Mit diesem gemeinsamen Projekt bringen die DFH und ihre Kooperationspartner ihr Anliegen zum Ausdruck, Wissenschaftler beim Berufseinstieg zu unterstützen und den Stellenwert der Forschung in der deutschen wie auch französischen Wirtschaft zu stärken. Zu den Partnern der letzten Jahre gehörten u.a. der Rotary Club Berlin-Brandenburger Tor, der Rotary Club Paris, die Apec (Association pour l'emploi des cadres) sowie die Robert Bosch Stiftung.

WIE FUNKTIONIERT EINE „TRITUTELLE“ ?

Eine Tritutelle ist eine Promotion, die von Doktorvätern*Doktormüttern in Frankreich und zwei anderen Ländern betreut wird. Sie unterscheidet sich von der Cotutelle hauptsächlich dadurch, dass noch eine weitere Hochschule in die Cotutelle-Vereinbarung aufgenommen wird. Man kann entweder einen trinationalen Vertrag (z.B. Frankreich - Deutschland - Italien) abschließen oder aber drei binationale Verträge (Frankreich-Deutschland, Frankreich-Italien, Deutschland-Italien).

WER STEHT FÜR WEITERE FRAGEN ZUR COTUTELLE ZUR VERFÜGUNG ?

Bitte wenden Sie sich per Mail an Promotion-doctorat@dfh-ufa.org.

¹⁰<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/studierende-doktoranden-alumni/doktoranden/abg/>